

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2024**Ausgegeben am 11. November 2024****Teil II**

307. Verordnung: Vignettenpreisverordnung 2024
[CELEX-Nr.: 32022L0362]**307. Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Festlegung der Vignettenpreise (Vignettenpreisverordnung 2024)**

Auf Grund des § 12 und des § 13 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 – BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2023, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Jahresvignette

§ 1. Der Preis einer Jahresvignette einschließlich Umsatzsteuer beträgt für

1. einspurige Kraftfahrzeuge 41,50 Euro
- und für
2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, 103,80 Euro.

Zweimonatsvignette

§ 2. Der Preis einer Zweimonatsvignette einschließlich Umsatzsteuer beträgt für

1. einspurige Kraftfahrzeuge 12,40 Euro
- und für
2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, 31,10 Euro.

Zehntagesvignette

§ 3. Der Preis einer Zehntagesvignette einschließlich Umsatzsteuer beträgt für

1. einspurige Kraftfahrzeuge 4,90 Euro
- und für
2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, 12,40 Euro.

Eintagesvignette

§ 4. Der Preis einer Eintagesvignette einschließlich Umsatzsteuer beträgt für

1. einspurige Kraftfahrzeuge 3,70 Euro
- und für
2. mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, 9,30 Euro.

Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut

§ 5. Die Bestimmungen der Verordnung betreffend zusätzliche Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut, BGBl. II Nr. 578/2003, sind sinngemäß auf digitale Vignetten anzuwenden.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) § 1 gilt für Jahresvignetten, die im Jahr 2025 zur Straßenbenützung berechtigen.

(3) Die §§ 2 bis 4 gelten für Vignetten, die ab dem 1. Dezember 2024 zur Straßenbenützung berechnen.

(4) Die Vignettenpreisverordnung 2022, BGBI. II Nr. 405/2022, ist auf Grund des § 12 BStMG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 142/2023 außer Kraft getreten.

Gewessler

